

KINDER (ENKEL/INNEN) BIS ZUR VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Benötigte Unterlagen
eheliche Kinder	keine	Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus siehe Rubrik: „Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres“	● Geburtsurkunde
legitimierte Kinder			● (berichtigte) Geburtsurkunde
Wahlkinder (Adoptivkinder)			● (berichtigte) Geburtsurkunde
uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten			● Geburtsurkunde
uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten	Vaterschaft durch Urteil/Anerkenntnis festgestellt		● Geburtsurkunde ● Vaterschaftsnachweis
Stiefkinder	ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten	Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus siehe Rubrik: „Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ (Die Mitversicherung wird für die Dauer von drei Jahren vorgemerkt, danach ist die neuerliche Vorlage der Meldezettel erforderlich)	● Geburtsurkunde ● Heiratsurkunde ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel der/des Versicherten
Enkelkinder			● Geburtsurkunde der Enkelin/des Enkels ● Geburtsurkunde des Elternteiles ● Meldezettel der Enkelin/des Enkels ● Meldezettel der/des Versicherten
Pflegekinder	● unentgeltliche Verpflegung durch die Versicherte/den Versicherten		● Geburtsurkunde ● Antragsformular
	● Pflegeverhältnis beruht auf einer behördlichen Bewilligung		● Geburtsurkunde ● amtliche Pflegebewilligung
	● Kinder, wenn sie mit dem Versicherten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind und von der/vom Versicherten gepflegt und erzogen werden ● ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten		● Urkunde zum Nachweis des Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnisses ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel der/des Versicherten

KINDER NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES			
Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Unter folgenden Voraussetzungen kann sich der Krankenversicherungsschutz verlängern			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Zusätzlich benötigte Unterlagen für die Mitversicherung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet	Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht	max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Befristung: 30.11. des Kalenderjahres, in welches das Ende der vorgelegten Schulbesuchsbestätigung fällt)	<ul style="list-style-type: none"> Schulbesuchsbestätigung
	<ul style="list-style-type: none"> Studium im ersten Studienabschnitt Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben 	max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Befristung: 30.11. des Kalenderjahres, in welches das Ende der vorgelegten Inskriptionsbestätigung fällt)	<ul style="list-style-type: none"> wenn für das Kind FB*) bezogen wird, der Nachweis darüber wird keine FB*) bezogen: Fortsetzungsbestätigung als ordentlich Studierende/Studierender Bestätigung des Studienerfolges im Studienjahr 20xx („Acht-Stunden-Bestätigung“) – im ersten Studienjahr nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Studium im zweiten Studienabschnitt Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben 	max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Befristung: 30.11. des Kalenderjahres, in welches das Ende der vorgelegten Inskriptionsbestätigung fällt)	<ul style="list-style-type: none"> wenn für das Kind FB*) bezogen wird, der Nachweis darüber wird keine FB*) bezogen: Nachweis über positives Ablegen der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums Fortsetzungsbestätigung als ordentlich Studierende/Studierender
wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist	seit Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. seit Ablauf der Schul- oder Berufsausbildung)	individuell	<ul style="list-style-type: none"> aktueller ärztlicher Befundbericht
wenn das Kind erwerbslos ist	seit Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. seit Ablauf der Schul- oder Berufsausbildung)	höchstens für 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung

*) FB = Familienbeihilfe

EHEGATTIN/EHEGATTE ODER EINGETRAGENE PARTNERIN/EINGETRAGENER PARTNER			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Benötigte Unterlagen
Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	Nichtzutreffen der Ausschlussgründe	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> ● Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde
HAUSHALTSFÜHRENDE ANGEHÖRIGE/HAUSHALTSFÜHRENDER ANGEHÖRIGER			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Benötigte Unterlagen
Eine haushaltsführende Angehörige/ ein haushaltsführender Angehöriger aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkelkinder oder der Geschwister	<ul style="list-style-type: none"> ● seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten ● unentgeltliche Haushaltsführung durch die/den Angehörigen ● es lebt keine arbeitsfähige Ehegattin/kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt ● Nichtzutreffen der Ausschlussgründe 	unbefristet (Mitversicherung wird für die Dauer von drei Jahren vorgemerkt, danach ist die neuerliche Vorlage der Meldezettel erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> ● Urkunden zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses ● Meldezettel der/des Angehörigen ● Meldezettel der/des Versicherten



LEBENSGEFÄHRTIN/LEBENSGEFÄHRTE			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Benötigte Unterlagen
<p>Eine Lebensgefährtin/ ein Lebensgefährte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten ● unentgeltliche Haushaltsführung durch die Angehörige/den Angehörigen ● es lebt keine arbeitsfähige Ehegattin/kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt ● Nichtzutreffen der Ausschlussgründe (siehe Aufzählung Seite 26) 	<p>unbefristet (Mitversicherung wird für die Dauer von drei Jahren vorgemerkt, danach ist die neuerliche Vorlage der Meldezettel erforderlich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Meldezettel der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten ● Meldezettel der/des Versicherten ● Identitätsnachweis
PFLEGENDE/R ANGEHÖRIGE/R			
Personenkreis	Voraussetzungen	Dauer (Befristung)	Benötigte Unterlagen
<p>Eine pflegende Angehörige/ ein pflegender Angehöriger (Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner; Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern; Enkelkinder; Geschwister sowie hausaltsführende Lebensgefährtin/Lebensgefährte)</p>	<p>Die/der Angehörige pflegt die Versicherte/den Versicherten</p> <p>⇒ mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze</p> <p>⇒ unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft</p> <p>⇒ nicht erwerbsmäßig</p> <p>⇒ in häuslicher Umgebung</p>	<p>für die Dauer des Pflegegeldbezuges</p> <p>(Mitversicherung wird für die Dauer von drei Jahren vorgemerkt, danach ist die neuerliche Vorlage der Unterlagen erforderlich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde ● Urkunden zum Nachweis des Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses ● Nachweis über den Bezug des Pflegegeldes